



Brüssel, den 13. März 2026
(OR. en)

6871/26
PV CONS 12
COMPET 257
IND 156
MI 195
RECH 90
ESPACE 34
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))
26. und 27. Februar 2026

TAGUNG VOM DONNERSTAG, DEN 26. FEBRUAR 2026


1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6533/26 enthaltene Tagesordnung an.

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. Jahresbericht 2026 über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit
Gedankenaustausch 6185/26

3. **Notfallpläne für die industrielle Widerstandsfähigkeit: Folgemaßnahmen zu den Aktionsplänen für Europas Stahlindustrie, Automobilindustrie und chemische Industrie im Rahmen des Deals für eine saubere Industrie**
Gedankenaustausch  6011/1/26 REV 1

Der Rat führte einen Gedankenaustausch.

4. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 6545/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6546/26

Binnenmarkt und Industrie

1. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 25.2.2026 gebilligt



6459/1/26 REV 1
+ ADD 1
PE-CONS 58/25
ENT

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV), bei Stimmenthaltung der Tschechischen Republik, Österreichs und Schwedens. Erklärungen der Tschechischen Republik und Österreichs zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Allgemeine Angelegenheiten

2. **Verordnung über das Unionsdesign (kodifizierter Text)**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 25.2.2026 gebilligt



6382/26
PE-CONS 48/25
CODIF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 118 Absatz 1 AEUV).

Verkehr

3. **Verordnung über die Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten**
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (1. Teil) am 25.2.2026 gebilligt



6395/26
15614/25 + ADD 1
TRANS

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates fest (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Schlussfolgerungen zur Verbraucheragenda 2030
Billigung

6073/1/26 REV 1

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)


6. **Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit: ein strategisches Resilienzinstrument für KMU und europäische Wertschöpfungsketten**   6010/26
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

Sonstiges

7. a) **Wirksame Wettbewerbspolitik als Eckpfeiler eines gut funktionierenden, widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Binnenmarkts**  6480/1/26 REV 1
Informationen Estlands, Finnlands, Irlands, Lettlands, Rumäniens, Sloweniens und der Tschechischen Republik

Der Rat nahm die Informationen Estlands, Finnlands, Irlands, Lettlands, Rumäniens, Sloweniens und der Tschechischen Republik zur Kenntnis.

- b) **Stärkung der europäischen chemischen Industrie und Sicherung ihrer widerstandsfähigen Zukunft**  6484/26
Informationen Bulgariens, Italiens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns

Der Rat nahm die Informationen Bulgariens, Italiens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zur Kenntnis.

- c) **Bioökonomie-Strategie der EU**  16071/25
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

**d) Ein vollwertiger EU-Biotech-Rechtsakt II für ein
wettbewerbsfähiges Europa**
Informationen Dänemarks

 6485/26

Der Rat nahm die Informationen Dänemarks, unterstützt von Estland, Finnland, Lettland, Litauen, den Niederlanden und Portugal, zur Kenntnis.

**e) Wahrung unserer industriellen Wettbewerbsfähigkeit
durch einen pragmatischen und technologieneutralen
Ansatz für Wasserstoff im Rahmen der RED III**
Informationen Belgiens

 6486/26

Der Rat nahm die Informationen Belgiens, unterstützt von Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn, zur Kenntnis.

FORSCHUNG

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8. Forschungsfonds für Kohle und Stahl

- a) **Beschluss des Rates zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen**
Allgemeine Ausrichtung

SC 6338/26
+ COR 1 (sv)
+ ADD 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Beschluss des Rates zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen fest.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. (Forts.) Forschungsfonds für Kohle und Stahl

- a) **Beschluss des Rates über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm, über die mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl**

2C 6340/26 + ADD 1

Allgemeine Ausrichtung
Beschluss, das Europäische Parlament erneut zu hören

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zur Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm, über die mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl fest.

Der Rat beschloss, das Europäische Parlament erneut zu hören.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9. Paket „Horizont Europa“: Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 2028-2034

- a) **Rahmenprogramm und Regeln für die Beteiligung und Verbreitung der Ergebnisse** **OC** 6133/26
- b) **Spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“** **SC** 6133/26
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

Sonstiges

10. Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- Wie kann im Bereich Forschung und Innovation ein wirksamer Mechanismus zur Prioritätensetzung und ein Entscheidungsprozess sichergestellt werden?** **OC** 6461/1/26 REV 1
Informationen Frankreichs, Italiens, Kroatiens, Litauens, Österreichs, Polens, Portugals, Sloweniens, Spaniens und Ungarns

Der Rat nahm die Informationen Frankreichs, Italiens, Kroatiens, Litauens, Österreichs, Polens, Portugals, Sloweniens, Spaniens und Ungarns zur Kenntnis. Deutschland und Rumänien schlossen sich mündlich an.

-
- O** erste Lesung
- S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- 2** Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6546/26

Zu A-Punkt 1: **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik unterstützt den beabsichtigten Zweck der technischen Änderung der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte (im Folgenden „Messgeräterichtlinie“), die darauf abzielt, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf neue Geräte auszuweiten und entsprechende harmonisierte grundlegende Anforderungen für diese Geräte durch eine beschleunigte gezielte technische Aktualisierung festzulegen. Diese Aktualisierung ist für den grünen und den digitalen Wandel von entscheidender Bedeutung und trägt der Entwicklung der Energieerzeugungs- und -verteilungstechnologien in der EU Rechnung.

Ungeachtet des vom Europäischen Parlament am 10. Februar 2026 angenommenen Standpunkts bedauert die Tschechische Republik jedoch, dass der endgültige Kompromisstext nach wie vor Fragen aufwirft, die zu Rechtsunsicherheit und falschen Auslegungen führen können.

Insbesondere hält die Tschechische Republik an ihren Bedenken in Bezug auf die folgenden Mängel fest:

1. Mangelnde wechselseitige Kohärenz zwischen Anhang V (Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch) und Anhang Va (Messanlagen für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge);
2. Technische Lücken in Anhang V (Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch): Die Änderungen, die Gleichstromzähler betreffen, tragen den Unterschieden zwischen Wechselstrom- und Gleichstromzählern nicht in vollem Umfang Rechnung. Darüber hinaus fehlen grundlegende Anforderungen für eine angemessene Prüfung von Stromzählern, und Blindverbrauchszähler für elektrische Energie wurden nicht aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund spiegelt der endgültige Text den technischen Fortschritt in neuen Energiesektoren und bei Verteilungstechnologien nicht vollständig wider und entspricht daher nicht vollständig dem beabsichtigten Zweck der technischen Änderung der Messgeräte Richtlinie, wodurch er möglicherweise auch zu einer Schwächung des Verbraucherschutzes auf dem Energiemarkt führen könnte.

Die Tschechische Republik enthält sich daher bei der Abstimmung über die Annahme des endgültigen Textes der Richtlinie in der Fassung des Dokuments PE-CONS 58/25 der Stimme.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Im Hinblick auf die Stärkung des Binnenmarktes und des digitalen und grünen Wandels ist es wesentlich Initiativen wie die vorliegende gezielte Änderung der Messgeräte Richtlinie konstruktiv zu diskutieren, um grenzüberschreitenden fairen Handel bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Schutzniveaus für Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Österreich unterstützt die grundsätzliche Zielsetzung des gegenständlichen Legislativdossiers. Dabei ist es aus österreichischer Sicht wichtig, insbesondere rasch, gemeinsame Bestimmungen in den neuen bzw. geänderten technischen Anhängen zu realisieren.

Österreich hält jedoch in diesem Zusammenhang fest, dass die in der Ausgestaltung der Richtlinie geänderten „Wesentlichen Anforderungen“ an Smart Meter und die spezifischen Anforderungen an Elektrizitätszähler die Ziele einer zukunftsorientierten, messtechnisch sicheren Energiemessung unter Einhaltung der Informationsverpflichtungen über den Energieverbrauch von Endnutzerinnen und Endnutzern nicht ausreichend erfüllen.

Österreich nimmt gegenüber der Regelung der Übergangsfristen und den Anforderungen an Intelligente Zähler weiterhin eine kritische Haltung ein und enthält sich aus folgenden Gründen:

- Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs der metrologischen Sicherheit und des Zugangs zur Information über den Energie- bzw. Gasverbrauch für Nutzerinnen und Nutzer von Verbrauchsmessgeräten;
- Unklarheit über die Verantwortung für die faktische Bereitstellung dieses Informationszugangs (als Teil des Messgerätes oder als Verpflichtung für Netzbetreiber);
- Änderung des Geltungsbereiches der Richtlinie für Elektrizitätszähler durch Änderung der Definition von Elektrizitätszählern;

- Verbesserungspotential im Hinblick auf die bisher nicht vollständige Harmonisierung der Bestimmungen für Elektrizitätszähler, was zu einer Stärkung des Binnenmarktes und einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen würde.

Weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich potenzieller Verpflichtungen zur Anerkennung im bisher nichtharmonisierten Bereich.“
